

Fertigbeton von Saldern GmbH & Co. KG inkl. der Niederlassung Vetra Beton

AGB – Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen beziehen sich auf Verträge über die Vermietung von Betonfördergeräten. Vermieterin ist die Fertigbeton von Saldern GmbH und Co. KG (im Folgenden: Vermieterin) und dem Vertragspartner (im Folgenden: Mieter). Diese Bedingungen werden Inhalt aller Vermietungen von Betonfördergeräten, insbesondere Betonpumpen, sowie sonstigem Zubehör, auch wenn die Vermieterin sich bei späteren Anschlussverträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist Verbraucher.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Vertragsbedingungen des Mieters gelten dem Vermieter gegenüber – auch bei Kenntnis – nur, wenn sie als Vertragsbedingungen von diesem ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

§ 1 Zustandekommen des Vertrags, Preise, Angebote

1. Die Angebote des Vermieters gelten als freibleibend und unverbindlich bis zum Abschluss des Vertrags, es sei denn, eine abweichende Regelung wird schriftlich vereinbart.
2. Der Abrechnung liegt grundsätzlich der am Miettag jeweils gültige Listenpreis zugrunde, es sei denn, eine abweichende Regelung wird schriftlich vereinbart. Zuschläge für die Bereitstellung der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und in der kalten Jahreszeit werden im Einzelnen anlässlich der Verhandlungen über den Mietpreis gesondert vereinbart.
3. Falsche Angaben und Übermittlungsfehler des Mieters an den Vermieter gehen zu Lasten des Mieters. Soweit sich die Angaben des Mieters als unvollständig oder ungenau herausstellen, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag jederzeit aufzulösen, ohne dass dem Mieter hieraus Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, erwachsen. Der Mieter haftet in diesem Fall für den Ausfallschaden, der dem Vermieter daraus entsteht, dass er den Mietgegenstand infolge der unrichtigen Angaben des Mieters nicht mehr weitervermieten kann.
4. Der Mietvertrag kommt durch mündliche Zusage des Vermieters oder durch den Zugang einer schriftlichen Auftragbestätigung oder durch Bereitstellung der Mietsache am Aufstellungsort zustande.

§ 2 Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand während der Dauer der Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache an der Baustelle, spätestens jedoch beim Verlassen der öffentlichen Straße, um zu dem Aufstellungsort zu gelangen und endet mit dem Abtransport, frühestens aber, sobald die Mietsache die öffentliche Straße wieder erreicht.
2. Der Vermieter bemüht sich, die vom Mieter gewünschten oder angegebenen Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine durch den Vermieter berechtigt den Mieter zum Rücktritt wegen Verzugs, wenn dem Vermieter zuvor erfolglos eine angemessene, mindestens 4 Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt worden ist.
3. Soweit der Vermieter Umstände, die den Gebrauch der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, nicht zu vertreten hat, ist er berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
4. Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aber aus Verzug und positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz und gegenüber Verbrauchern auf grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Unternehmen haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
7. Schadensersatzansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung des Anspruchs durch den Vermieter. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufmann Kenntnis von diesem Schadensgrund erhält.
8. Die Haftung für den durch den Vermieter zu vertretenden Schaden ist auf den Umfang und die Deckungssumme seiner Betriebs-Haftpflicht-Versicherung begrenzt.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu bezahlen
2. Die Bestellung für das Mietgerät hat mit angemessener Frist zu erfolgen. Wird die Lieferung der Mietsache aus Gründen verschoben, die der Mieter zu vertreten hat, so ist der Vermieter berechtigt, die Kosten des Ausfalls zu berechnen. Bei nachträglicher Änderung der für den Mietvertrag notwendigen Angaben trägt der Mieter alle hieraus entstehenden Kosten.
3. Der Mieter hat alle für die Ingebrauchnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat zum Beispiel erforderliche behördliche Genehmigungen für den Gebrauch der Mietsache insbesondere für Stellflächen, Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig einzuholen. Er hat dafür zu sorgen, dass die für den Transport der Mietsache eingesetzten Lastwagen den Aufstellungsort ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können, z.B. dass eine für schwere Lastwagen befahrbare Anfahrtsstraße vorhanden ist und dass der Aufstellungsort der Mietsache geeignet ist, von dieser Stelle einen Pumpvorgang gefahrlos zu betreiben. Der Mieter hat zudem ohne ausdrückliche Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, dass eventuelle stromführende Leitungen im erweiterten Arbeitsbereich der Mietsache stromlos geschaltet sind. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für alle Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung durch den Pumpvorgang nicht standhalten, oder dass infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerksteile, Plätze, Straßen, Bürgersteige, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.
4. Der Mieter hat vor Eintreffen alle für den reibungslosen Auf- und Abbau der Pumpe und der Förderleitung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Er hat kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort vorzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung für Pumpe und Rohrleitung erforderlichen Umfang ermöglicht. Er hat ferner Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch den Beauftragten des Vermieters durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache ausreicht und die maximale Förderleistung für eine zügige Durchführung des Vertrags gewährleistet.
5. Der Mieter hat ferner in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitung (z. B. Zementpaste) sowie Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin, durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen und hält den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei.
6. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit Betonpumpen förderbar ist. Er haftet für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Mietsache.
7. Unterbleibt der Gebrauch der Mietsache infolge eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser den Vermieter so zu stellen, wie der Vermieter bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.

§ 4 Sicherungsrechte

1. Der Mieter tritt an den Vermieter zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die den Vermieter gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund haben, schon jetzt alle seine – auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführungen die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des »Wertes der Leistung des Vermieters« mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Der Vermieter nimmt die Abtretungserklärung hiermit an.
2. Auf Verlangen hat der Mieter dem Vermieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der unter Ziff. 1 erläuterten Ansprüchen nur an uns zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Vermieter wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt.
Für den Fall, dass der Mieter an den Vermieter abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er an den Vermieter bereits jetzt seine jeweiligen Restforderungen in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
3. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten die vorgenannten Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderungen. Der Mieter hat dem Vermieter von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Vermieters durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Vermieter alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Vermieter zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der »Wert der Leistung des Vermieters« entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters wird der Vermieter die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 20 % übersteigt.
4. Der Vermieter ist berechtigt, seine Forderungen gegen den Mieter an Dritte abzutreten, ohne dass es einer besonderen Zustimmung des Mieters bedürfte.

§ 5 Zahlungen

1. Alle Rechnungen sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug in EURO zu bezahlen. Schecks und Wechsel werden nur nach Maßgabe besonderer vorhergehender Vereinbarungen und nur zahlungshalber angenommen.
2. Falls der Mieter mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Vermieter in Verzug gerät, seine

Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder dem Vermieter Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters erheblich zu mindern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, des weiteren kann der Vermieter die ihm obliegende Leistung verweigern bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

3. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung die Selbstkosten des Vermieters, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so ist dieser ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Als dann ist der Vermieter berechtigt, weitere Vermietungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; ferner können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden. Der Mieter gerät in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Vermieters, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Ist der Mieter Kaufmann, kommt er unabhängig davon in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.

4. Reicht die Erfüllungsleistung des Vermieters nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so kann der Vermieter festlegen – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet werden soll.

5. Mängelrügen des Mieters beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

6. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von dem Vermieter anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Unterwasserbeton

Soweit die Mietsache für eine Rohrförderung von Unterwasserbeton verwendet werden soll, gelten hierfür weitere zusätzliche Bedingungen, die für diesen Fall zusätzlich vereinbart werden müssen.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist, soweit zulässig, für die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses unser Sitz.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters. Dasselbe gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen nicht wirksam vereinbart werden können, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen nicht berührt. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Vereinbarungen nicht wie vorgesehen mit Verbrauchern vereinbart werden können.